

## Satzung über die kommunale Statistik des Hausnummernbestandes zur Fortschreibung der Kleinräumigen Kommunalen Gliederung (Hausnummerdatensatzung – HnrDatSatz)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 08. 2000 (GVOBl. M-V 2000 S. 360) in Verbindung mit § 11 Abs. 5 des Landesstatistikgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Februar 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 347) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 30. August 2001 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Erhebung

Sachdaten werden aus den Zuteilungsverfahren des Bauordnungsamtes, aus eigenen Erhebungen der Statistikstelle, aus Quellen, deren Rechtsgrundlage die Aufnahme der Sachdaten zulässt, und aus allgemein zugänglichen Quellen gewonnen.

### § 2 Zweckbestimmung

Die systematische und vollständige Erfassung der vergebenen Hausnummern bildet die Grundlage für die im Rahmen der gemäß § 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern im eigenen Wirkungsbereich zu regelnden Angelegenheiten bezüglich der harmonischen Gestaltung der Entwicklung der Hansestadt Wismar. Insbesondere für eine tiefe fachliche und räumliche Gliederung sind Einteilungen des Stadtgebietes (Stadtteile, Stadtteilbezirke, Wahlbezirke u.a.) notwendig.

Diese räumliche Einteilung wird mit dem in der Statistikstelle geführten System der Kleinräumigen Kommunalen Gliederung ermöglicht. Die Hausnummern werden zur Aktualisierung der dort verwalteten Hausnummerndatei verwendet, auf deren Basis die Blöcke und Blockseiten gebildet werden. Damit ist nun eine Zusammenstellung der zu untersuchenden Gebiete mosaikartig möglich. Bei Bedarf erfolgt auf dieser Grundlage die Zuordnung von Sachdaten (z. B. Einwohner nach Stadtteilen, Gebäude nach Wohngebieten, Arbeitsstätten nach Straßen, Wähler nach Stimmbezirken usw.).

Die kleinräumige Zuordnung von Sachdaten (Einwohner, Gebäude, Wähler usw.) ist u.a. für die Wahlorganisation, für Erhebungen, für den Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie für Planungen in nahezu allen Bereichen der Verwaltung notwendig.

Die Ergebnisse können unter Beachtung des Statistikgeheimnisses veröffentlicht werden.

### § 3 Erhebungsmerkmale

Es werden ausschließlich in Ordnungs- und Sachdaten untergliederte Merkmale erhoben.

Ordnungsdaten

Ausstellungsdatum  
Datum der Gültigkeit (Beginn, Ende)

Vorhaben  
Begründung

Sachdaten

neu errichtetes Gebäude  
zu errichtendes Gebäude  
bereits bestehendes Gebäude  
Gemarkung  
Flur  
Flurstück  
bisherige Bezeichnung (Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz)  
neue Bezeichnung (Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz)

#### **§ 4 Geheimhaltung**

Die erfassten Einzelangaben werden gemäß § 16 Bundesstatistikgesetz sowie § 17 Landesstatistikgesetz geheimgehalten.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar, den 02. Mai 2002

Dr. Rosemarie Wilcken  
Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar

Dienstsiegel